Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer

Geschäfts-Nr.: UE260063-O/U/REA

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. D. Oehninger, Präsident, lic. iur. B. Stiefel und Dr. iur. P. Klaus sowie Gerichtsschreiberin MLaw F. Meyer

Beschluss vom 11. August 2026

in Sachen

A._____ GmbH,
Beschwerdeführerin

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

gegen

1. **B._____**,
2. **Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl**,

Beschwerdegegner

1 verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. Y._____

betreffend **Einstellung**

Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 4. Februar 2026

Erwägungen:

I.

1. Mit Eingabe vom 19. März 2024 liess die A._____ GmbH (fortan: Beschwerdeführerin) gegen B._____ (fortan: Beschwerdegegner) bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (fortan: Staatsanwaltschaft) Strafanzeige wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung i. S. v. Art. 158 StGB erstatten. Sie wirft ihm zusammengefasst vor, dass er im Zeitraum vom 3. Februar 2022 bis 17. März 2023 während seiner Tätigkeit als ihr Geschäftsführer ein Konkurrenzunternehmen gegründet und mehrere Kunden kontaktiert habe, um diese für sein eigenes Unternehmen abzuwerben. Namentlich habe er die Kundengruppe bestehend aus der C._____ Management AG, der C._____ Trading AG sowie der D._____ Limited, mit welcher die Beschwerdeführerin am 22. Februar 2023 ein unbefristetes Administrationsmandat abgeschlossen habe, dazugebracht, dieses mit Schreiben vom 30. März 2023 auf den 30. April 2023 zu beenden (Urk. 14/1 S. 2 ff.).

2. Die Staatsanwaltschaft nahm das Verfahren mit Verfügung vom 28. Mai 2024 ohne Weiterungen nicht anhand (Urk. 14/3). Die dagegen von der Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 13. Juni 2024 erhobene Beschwerde (Urk. 14/6/1) hiess die III. Strafkammer des Obergerichts Zürich mit Beschluss vom 30. Januar 2025 gut und wies die Sache zur weiteren Behandlung und Neubeurteilung an die Staatsanwaltschaft zurück (Urk. 14/6/8).

3. Nachdem die Staatsanwaltschaft in der Folge diverse Untersuchungshandlungen vorgenommen hatte, stellte sie das Verfahren mit Verfügung vom 4. Februar 2026 ein (Urk. 3/1 = Urk. 14/16).

4. Dagegen liess die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 23. Februar 2026 Beschwerde erheben und Folgendes beantragen (Urk. 2):

> «Die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 4. Februar 2026 (ref …) sei aufzuheben, und die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl sei anzuweisen, die Strafuntersuchung gegen B._____ betreffend ungetreue Geschäftsbesorgung weiterzuführen, die notwendigen Untersuchungshandlungen vorzunehmen sowie Anklage zu erheben;

unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Staatskasse, eventualiter zulasten von B._____.»

5. Nach fristgemässem Eingang der von der Beschwerdeführerin verlangten Prozesskaution von Fr. 2'500.– (Urk. 5; Urk. 6/2; Urk. 7) wurde dem Beschwerdegegner sowie der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 6. März 2026 Frist zur Stellungnahme angesetzt (Urk. 8). Während der Beschwerdegegner auf eine Stellungnahme verzichtete (Urk. 10), liess sich die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 16. März 2026 fristgerecht vernehmen, wobei sie die Abweisung der Beschwerde beantragte (Urk. 13). Gleichzeitig reichte sie ihre Untersuchungsakten ein (Urk. 14). In der Folge liess die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 2. April 2026 innert Frist replizieren (Urk. 16–19). Das Verfahren ist spruchreif.

6. Infolge hoher Geschäftslast der Kammer und Abwesenheit eines Oberrichters wirkt (zu Verhinderung einer Verletzung des Beschleunigungsgebots in Strafsachen) an dessen Stelle der Kammerpräsident am vorliegenden Entscheid mit.

II.

Angefochten ist eine Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft. Dagegen ist die Beschwerde beim Obergericht zulässig (Art. 322 Abs. 2 StPO und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO sowie § 49 GOG). Die Beschwerde wurde form- und fristgerecht (Urk. 14/18) eingereicht. Die weiteren Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

III.

1. Gemäss Art. 308 Abs. 1 StPO besteht der Zweck der Untersuchung darin, den Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht so weit abzuklären, dass das Vorverfahren abgeschlossen werden kann. Bei der Verfolgung dieses Zwecks steht der Staatsanwaltschaft ein gewisser Ermessensspielraum zu. Insbesondere hat sie diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die zur Klärung des Falls Wesentliches beizutragen vermögen. Nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob ein Strafbefehl zu erlassen, Anklage zu er-

heben oder das Verfahren einzustellen ist (Art. 318 StPO). Gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens u. a., wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (lit. a). Der Entscheid über die Einstellung des Verfahrens richtet sich nach dem aus dem Legalitätsprinzip fliessenden Grundsatz «in dubio pro duriore» (vgl. Art. 5 Abs. 1 BV und Art. 2 Abs. 1 StPO i. V. m. Art. 319 Abs. 1 StPO und Art. 324 Abs. 1 StPO). Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden. Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf. Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das für die materielle Beurteilung zuständige Gericht (Urteil des Bundesgerichts 7B_173/2025 vom 6. März 2026 E. 2 mit Hinweisen).

2.

2.1. Die Staatsanwaltschaft begründete die angefochtene Verfügung im Wesentlichen damit, dass sich weder aus den Aussagen der einvernommenen Zeugen noch aus den von der Beschwerdeführerin eingereichten Unterlagen irgendwelche Beweise oder schlüssige Indizien dafür ergeben hätten, dass der Beschwerdegegner für die Auflösung des Administrationsmandats verantwortlich gewesen sein könnte. Im Gegenteil hätten die Zeugen bestätigt, dass er die Auflösung des Mandats nicht zu verantworten gehabt habe, sondern dies ein (freier) Entscheid der Geschäftsleitung der C._____ Gruppe gewesen sei. Dass der Beschwerdegegner in der Folge gegebenenfalls selbst Dienstleistungen für die C._____ Gruppe erbracht habe, vermöge für sich allein keine ungetreue Geschäftsbesorgung zu begründen, zumal er dies auch ohne Weiteres habe tun dürfen. Hinweise dafür, dass er während des laufenden Arbeitsverhältnisses absichtlich weniger für die Beschwerdeführerin gearbeitet habe, um stattdessen für die

C._____ Gruppe tätig zu sein, bestünden nicht, wobei dies von der Beschwerdeführerin auch nicht geltend gemacht worden sei. In dieser Hinsicht sei ergänzend zu erwähnen, dass der Beschwerdegegner, der sich Anfang März 2023 bereits in einem gekündigten Arbeitsverhältnis befunden habe, ohnehin Anspruch auf die für das Aufsuchen einer anderen Arbeitsstelle erforderliche Zeit gehabt habe, wozu u. a. Vorstellungsgespräche und Probearbeiten gehörten. Vor diesem Hintergrund erübrigten sich von vornherein die von der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 9. Januar 2026 beantragten Befragungen der Zeugen E._____ sowie F._____, die sich nach Angaben der Beschwerdeführerin gegebenenfalls dazu äussern könnten, dass der Beschwerdegegner im März und April 2023 in den Räumlichkeiten der C._____ Management AG aufgetaucht sei und dort Arbeiten ausgeführt habe (Urk. 3/1 S. 2 f.).

In ihrer Stellungnahme ergänzte die Staatsanwaltschaft zusammengefasst, dass nach Durchführung der Einvernahmen mit den Zeugen G._____ und H._____ die Durchführung einer zusätzlichen Hausdurchsuchung am Sitz der C._____ Management AG weder zielführend noch angebracht erscheine, da die für die Beurteilung der Sachlage in Bezug auf eine allfällige ungetreue Geschäftsbesorgung notwendigen Informationen – soweit diese überhaupt vorlägen – direkt bei den involvierten Zeugen eingeholt worden seien. Dass die Aussagen der Zeugen, die gemäss Angaben der Beschwerdeführerin direkt involviert gewesen seien und von dieser selbst ins Feld geführt worden seien, nicht ihren Erwartungen entsprächen, könne jedenfalls nicht zur Begründung einer zusätzlichen Hausdurchsuchung herangezogen werden. Weiter erscheine die Einvernahme von I._____ obsolet, da stattdessen H._____ als Zeuge einvernommen worden sei, wobei sich dieser bereits umfangreich zu den Gründen der Kündigung des Administrationsmandats habe äussern können. Hinweise dafür, dass J._____ gemeinsame Sache mit dem Beschwerdegegner gemacht haben könnte, ergäben sich nicht aus den Akten. Es erscheine deshalb schleierhaft, weshalb er sich im vorliegenden Verfahren dazu äussern solle, welche Dienstleistungen er selbst für die C._____ Management AG erbracht habe, habe dies doch keinen Einfluss darauf, ob der Beschwerdegegner für die Kündigung des Administrationsmandats verantwortlich gewesen sei und selbst davon profitiert habe (Urk. 13 S. 1 f.).

2.2. Dagegen liess die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerdeschrift zusammengefasst vorbringen, dass die C._____ Management AG der Editionsverfügung vom 19. Mai 2025 *nie* nachgekommen sei. Die von H._____ im Dezember 2025 eingereichten E-Mails und Kündigungsschreiben des Administrationsmandats stellten mit Sicherheit nicht die herausverlangten Unterlagen dar. Deshalb hätte die Staatsanwaltschaft andere Massnahmen in Betracht ziehen müssen, beispielsweise eine Hausdurchsuchung. Weiter würden in der angefochtenen Verfügung die Aussagen von G._____ betreffend den Beschwerdegegner nicht erwähnt, obwohl diese entscheidend seien. So habe G._____ angeblich vom Beschwerdegegner gehört, aber bekannt sei ihm dieser nicht. Trotzdem habe seine Antwort auf die Frage, ob der Beschwerdegegner einmal für die C._____ Management AG gearbeitet habe, gelautet: «Eventuell, aber es ist mir nicht bekannt, weil ich nicht die Gesellschaft geführt habe». Diese Antwort erstaune, wenn der Beschwerdegegner G._____ tatsächlich nicht bekannt wäre. Vielmehr wäre zu erwarten gewesen, dass G._____ in diesem Fall gesagt hätte, dass er es nicht wisse – wie er auch auf andere Fragen in der Einvernahme reagiert habe. Fakt sei, dass G._____ und der Beschwerdegegner bestens miteinander bekannt seien. Dies sei jedoch nicht der springende Punkt. Von Bedeutung sei vielmehr die Antwort von G._____ auf die Frage, ob es einen Zusammenhang zwischen der Kündigung des Beschwerdegegners bei der Beschwerdeführerin und der Kündigung des Administrationsmandats gegeben habe. Darauf habe er geantwortet, dass er es nicht wisse. Die Staatsanwaltschaft habe die Verfahrenseinstellung in Bezug auf G._____ nur mit dessen Aussage begründet, dass laut I._____ die Qualität der Dienste der Beschwerdeführerin nicht gestimmt habe. Entscheidend sei jedoch die Rolle, welche der Beschwerdegegner im Zusammenhang mit der Kündigung des Administrationsmandats gespielt habe. Dazu habe G._____ nichts sagen können bzw. wollen. Die Staatsanwaltschaft habe also diejenige Aussage von G._____ weggelassen, welche gegen die Verfahrenseinstellung und für weitere Untersuchungshandlungen gesprochen hätte. Hingegen habe G._____ die Frage, ob I._____ mehr dazu sagen könne, weshalb das Administrationsmandat gekündigt worden sei, mit «Vielleicht, ja» beantwortet. Somit hätte I._____ als Zeuge einvernommen werden können und müssen. Er sei eine Schlüsselfigur,

habe er doch auch die Kündigung vom 30. März 2023 unterzeichnet. Weiter seien wichtige Aussagen von H._____ in der angefochtenen Verfügung unerwähnt geblieben. So habe er J._____ in Verbindung mit der Gesellschaft in K._____, mit welcher der neue Vertrag betreffend Buchhaltungsaufgaben abgeschlossen worden sei, erwähnt. Dessen Rolle hätte die Staatsanwaltschaft ebenfalls nachgehen müssen. Er hätte als Zeuge Aussagen dazu machen können, welche Aufgaben er bzw. die L._____ Group AG K._____ für die C._____ Management AG ausgeführt habe, und insbesondere auch, seit wann er dies getan habe. Daraus hätten sich mit Sicherheit Erkenntnisse zur Rolle des Beschwerdegegners im Zusammenhang mit der Kündigung des Administrationsmandats sowie zum zeitlichen Ablauf ergeben. Auch deuteten die Aussagen von H._____ darauf hin, dass er in Bezug auf die Rolle des Beschwerdegegners bei der Kündigung des Administrationsmandats mehr gewusst habe, als er gesagt habe. Der Vertrag zwischen der C._____ Gruppe und dem Beschwerdegegner für die von ihm ab Herbst 2023 erbrachten Leistungen habe er in der Folge ebenfalls nie eingereicht. Die Zeugeneinvernahmen von E._____ und F._____ hätten sich nicht erübrigt. Sie seien beide in den fraglichen Zeiträumen für die C._____ Management AG tätig gewesen, und es sei zu erwarten, dass sie sich mit dem Beschwerdegegner ausgetauscht hätten und über Informationen zu dessen Aufgaben etc. verfügten. Der Beschwerdegegner habe sodann bereits im Juli 2023 eine E-Mail-Adresse der C._____ Management AG gehabt (Urk. 2 Rz 23, 25 ff., 32 ff. und 40 ff.).

In ihrer Replik liess die Beschwerdeführerin im Wesentlichen ergänzen, dass die Aussagen von G._____ und H._____ nicht ergiebig gewesen seien. Letzterer habe sich in seiner Einvernahme vom 26. November 2025 dazu bereit erklärt, der Staatsanwaltschaft den Vertrag zwischen der C._____ Management AG und dem Beschwerdegegner einzureichen. Dies habe er in der Folge jedoch nicht getan. Dem sei die Staatsanwaltschaft ebenso wenig nachgegangen wie der von der C._____ Management AG nicht beachteten Editionsverfügung vom 19. Mai 2025. Die Herausgabe der Unterlagen und die Aussagen von G._____ und H._____ seien zwei verschiedene und voneinander unabhängige Beweismittel. Es erscheine demzufolge stossend, wenn sich die Staatsanwaltschaft lediglich auf die Aussagen beziehe und resümiere, eine zusätzliche Hausdurchsuchung rechtfer-

tige sich nicht. Dass das Administrationsmandat gekündigt worden sei, da die C._____ Management AG die neue Gesellschaft des Beschwerdegegners mandatiert habe, sei keineswegs eine blosse Vermutung. Aus den Akten ergäben sich mehrere starke Indizien, u. a. der Umstand, dass die Kündigung des Administrationsmandats und diejenige des Beschwerdegegners bei der Beschwerdeführerin zeitlich zusammengefallen seien. Aus einer Einvernahme von J._____ seien sodann Erkenntnisse in Bezug darauf zu gewinnen, welche Aufgaben der Beschwerdegegner für die C._____ Management AG erfüllt habe. Dasselbe gelte für F._____ und E._____, da zu erwarten sei, dass sie Angaben zur Tätigkeit des Beschwerdegegners bei der C._____ Management AG machen könnten (Urk. 18 Rz 2 ff., 12, 15 und 18).

3.

3.1. Der ungetreuen Geschäftsbesorgung i. S. v. Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird.

Geschäftsführer i. S. v. Art. 158 StGB ist, wer in tatsächlich oder formell selbstständiger und verantwortlicher Stellung im Interesse eines anderen für einen nicht unerheblichen Vermögenskomplex zu sorgen hat. Die Stellung als Geschäftsführer fordert ein hinreichendes Mass an Selbständigkeit, mit welcher dieser über das fremde Vermögen oder über wesentliche Bestandteile desselben, über Betriebsmittel oder das Personal eines Unternehmens verfügen kann. Der Tatbestand ist namentlich anwendbar auf selbstständige Geschäftsführer sowie auf operationell leitende Organe von juristischen Personen bzw. Kapitalgesellschaften (Urteil des Bundesgerichts 6B_194/2023 vom 25. September 2023 E. 5.3.1 mit Hinweisen).

Die Tathandlung der ungetreuen Geschäftsbesorgung wird im Gesetz nicht näher umschrieben. Sie besteht in der Verletzung jener spezifischen Pflichten, die

den Täter in seiner Stellung als Geschäftsführer generell, aber auch bezüglich spezieller Geschäfte zum Schutz des Auftraggebers bzw. Geschäftsherrn treffen. Die entsprechenden Pflichten ergeben sich aus dem jeweiligen Grundverhältnis. Massgebliche Grundlage bilden insbesondere gesetzliche und vertragliche Bestimmungen, aber auch Statuten, Reglemente oder Beschlüsse der Generalversammlung, der Gesellschaftszweck oder branchenspezifische Usanzen (Urteil des Bundesgerichts 6B_986/2023 vom 23. September 2025 E. 8.2.3 mit Hinweisen). Aus der gewinnstrebigen Grundstruktur einer Kapitalgesellschaft ergibt sich für deren Geschäftsführer die Verpflichtung zur Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Gesellschaft. Das heisst, dass sie deren Vermögen bestmöglich zu mehren und jede Konkurrenzierung, überhaupt jede Begünstigung eigener Interessen im Verhältnis zur Gesellschaft zu unterlassen haben (GRAF, in: Graf [Hrsg.], StGB Annotierter Kommentar, 2020, N 15 zu Art. 158 StGB; vgl. auch BGE 138 III 67 E. 2.3.5 = Pra 101 [2012] Nr. 76; 105 IV 307 E. 3a; 80 IV 243 E. 2; Urteile des Bundesgerichts 7B_1361/2024 vom 25. März 2026 E. 2.2.1; 6B_803/2020 vom 9. Juni 2021 E. 1.5.1; 6B_473/2011 vom 13. Oktober 2011 E. 1.2.2; je mit Hinweisen).

4.

4.1. Aus den Akten ist ersichtlich, dass der Beschwerdegegner seit dem 1. September 2021 bei der A._____ AG als Treuhänder angestellt war (Urk. 14/2/2). Vom 3. Februar 2022 bis 17. März 2023 war er zudem als Geschäftsführer mit Kollektivunterschrift zu zweien der Beschwerdeführerin im Handelsregister eingetragen, welche die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Anlageberatung und Vermögensverwaltung, der Unternehmensberatung, den Handel mit Konsum- und Investitionsgütern sowie sämtliche damit zusammenhängenden Dienstleistungen bezweckt (Urk. 14/2/1). Ihm kommt in Bezug auf die Beschwerdeführerin für den vorgenannten Zeitraum somit ohne Weiteres Geschäftsführerstellung i. S. v. Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB zu.

4.2. Hinsichtlich der für eine Strafbarkeit nach Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB weiter vorausgesetzten Pflichtverletzung ist auf Folgendes hinzuweisen: Den Beschwerdegegner traf als Geschäftsführer nach Art. 812 OR eine besondere

Treuepflicht sowie ein Konkurrenzverbot. Es findet sich in den Statuten der Beschwerdeführerin keine abweichende Regelung, welche eine konkurrierende Tätigkeit der Geschäftsführung gestatten würde (Urk. 14/2/15). Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft (vgl. Art. 772 Abs. 1 OR), weshalb den Geschäftsführer im Rahmen der Treuepflicht auch eine Pflicht zur Erhaltung sowie Vermehrung des Vermögens der Gesellschaft trifft. Aus den Akten ergibt sich, dass es am 1. Februar 2023 zwischen der Beschwerdeführerin sowie der C._____ Management AG, der C._____ Trading AG und der D._____ Limited zum Abschluss eines Administrationsmandats gekommen ist (Urk. 14/2/8). Mit Schreiben vom 24. Februar 2023 kündigte der Beschwerdegegner seine Anstellung bei der A._____ AG per 30. April 2023 (Urk. 14/2/9). Per 17. März 2023 schied er als Geschäftsführer der Beschwerdeführerin aus (Urk. 14/2/1). Auch die C._____ Management AG, die C._____ Trading AG sowie die D._____ Limited kündigten das am 1. Februar 2023 abgeschlossene Administrationsmandat mit Schreiben vom 30. März 2023 per 30. April 2023 (Urk. 14/2/10). Die Beschwerdeführerin macht nun geltend, dass der Beschwerdegegner nach erfolgten Abmahnungen vom 29. November 2022 (Urk. 14/2/6; Urk. 14/2/7) mit weiteren Abwerbehandlungen diese Kündigung veranlasst habe, um in der Folge durch sein am 18. Juli 2022 im Handelsregister eingetragenes Einzelunternehmen «M._____» (vgl. Urk. 14/2/4) die entsprechenden Dienstleistungen in konkurrenzierender Tätigkeit zu erbringen. Eine solche Abwerbung kann ohne Weiteres eine Verletzung der Treuepflicht und damit eine Pflichtverletzung i. S. v. Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB darstellen.

4.3. Mit der Beschwerdeführerin ist in erster Linie zwar festzuhalten, dass die Kündigung des Beschwerdegegners bei ihr mit Schreiben vom 24. Februar 2023 sowie die Kündigung des mit ihr abgeschlossenen Administrationsmandats durch die C._____ Management AG, die C._____ Trading AG sowie die D._____ Limited mit Schreiben vom 30. März 2023 in zeitlicher Hinsicht nahe beieinander liegen. Entgegen ihrer Ansicht finden sich im Übrigen jedoch keine weiteren Hinweise in den Akten, welche den Vorwurf, der Beschwerdegegner habe während seiner Stellung als Geschäftsführer die Kündigung des vorgenannten Administrationsmandats durch weitere Abwerbehandlungen veranlasst, stützen würden. Bezeichnenderweise unterlässt sie es im vorliegenden Beschwerdeverfahren denn

auch, solche konkreten Anhaltspunkte selbst zu benennen. Vielmehr ergibt sich aus den Akten, dass sich der anfänglich bestehende Tatverdacht nicht erhärtet hat.

4.4. So erklärte G._____ anlässlich seiner Zeugeneinvernahme vom 27. Oktober 2025 auf die Frage, ob er wisse, weshalb das Administrationsmandat zwischen der Beschwerdeführerin und der C._____ Management AG, der C._____ Trading AG und der D._____ Limited mit Schreiben vom 30. März 2023 gekündigt worden sei, dass die Beschwerdeführerin gemäss I._____ auf eine nicht angemessene Art und Weise die Verpflichtungen des Vertrags eingegangen sei und die Dienste nicht hochqualitativ erbracht habe (Urk. 14/8/1 F/A 29). Dass er im späteren Verlauf der Einvernahme ausführte, dass er nicht wisse, ob es einen Zusammenhang zwischen der Kündigung des Mandats und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Beschwerdegegners bei der Beschwerdeführerin gegeben habe (Urk. 14/8/1 F/A 38 f.), ist entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin nicht entscheidend. So legte er doch ausführlich dar, weshalb es seiner Ansicht nach zur Kündigung des Administrationsmandats gekommen ist. Dabei ist anzumerken, dass dieser Grund offensichtlich nicht in der Person bzw. den Handlungen des Beschwerdegegners lag. Weiter ist zwar zutreffend, dass die Aussagen von G._____, wonach er vom Beschwerdegegner gehört habe, dieser ihm aber nicht bekannt sei (Urk. 14/8/1 F/A 9), auf den ersten Blick insofern widersprüchlich erscheinen, als dass sich aus den Akten ergibt, dass der Beschwerdegegner G._____ ab November 2023 vertreten hat. Es liegt nicht nur eine entsprechende Vollmacht bei den Akten (Urk. 14/2/13), sondern auch ein Vertrag zwischen G._____ und der M._____ vom 1. November 2023 betreffend Steuerangelegenheiten (Urk. 14/2/12). Dies setzt jedoch nicht notwendigerweise voraus, dass sie sich persönlich gekannt hätten. So erklärte G._____ denn auch, dass seine Juristen die Vollmachten nach Absprache mit ihm ausgestellt hätten (Urk. 14/8/1 F/A 10). Ebenso wenig ist seine Antwort auf die Frage, ob der Beschwerdegegner jemals für die C._____ Management gearbeitet habe, als Zeichen einer bestehenden Bekanntschaft zu würdigen, sondern vielmehr das Resultat der konkreten Fragestellung der Staatsanwaltschaft (vgl. Urk. 14/8/1 F/A 37 ff.). Im Übrigen liesse sich aus einer nachgewiesenen persönlichen Bekanntschaft – wie dies die

Beschwerdeführerin geltend machen lässt – nicht gleichsam schlussfolgern, dass die Ausführungen von G._____ betreffend die Umstände der Kündigung des Administrationsmandats nicht glaubhaft wären. Insgesamt sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, welche gegen die Glaubhaftigkeit der Aussagen von G._____ sprechen würden.

4.5. Dasselbe gilt für die Aussagen von H._____. Dieser erklärte anlässlich seiner Zeugeneinvernahme vom 26. November 2025 auf die Frage, warum das Administrationsmandat gekündigt worden sei, dass die Dienste der Beschwerdeführerin nicht mehr benötigt worden seien. Sie hätten einen neuen Vertrag mit einer Gesellschaft in K._____ abgeschlossen. Der Name der Gesellschaft falle ihm nicht mehr ein, die Kontaktperson sei jedoch J._____. Diese Gesellschaft erbringe für sie Buchhaltungsaufgaben (Urk. 14/9 F/A 32). I._____ habe entschieden, das Administrationsmandat zu kündigen (Urk. 14/9 F/A 40). Seitens der C._____ Group habe der Beschwerdegegner nichts mit der Beendigung des Administrationsmandats zu tun gehabt (Urk. 14/9 F/A 41). Die Frage, ob es einen Zusammenhang zwischen der Kündigung des Administrationsmandats und der Kündigung des Beschwerdegegners bei der Beschwerdeführerin gegeben habe, verneinte er (Urk. 14/9 F/A 43). Woraus die Beschwerdeführerin angesichts dieser ausführlichen Antworten ableiten will, dass H._____ mehr über die Rolle des Beschwerdegegners gewusst hätte, als er gesagt habe, ist nicht ersichtlich. Im Übrigen ergibt sich aus den Akten, dass das Mandat – wie von H._____ vorgebracht – nach Kündigung des Vertragsverhältnisses mit der Beschwerdeführerin im März bzw. April 2023 von J._____ bzw. der L._____ Group AG K._____ übernommen wurde. So erklärte J._____ mit E-Mail vom 31. März 2023 und damit einen Tag nach erfolgter Kündigung des Administrationsmandats mit der Beschwerdeführerin, diverse Unterlagen von der Beschwerdeführerin zu benötigen (Urk. 14/10/5). Die Einvernahme von J._____ zur Frage seines genauen Aufgabenbereichs und des Beginns des Vertragsverhältnisses mit der C._____ Gruppe erscheint angesichts der vorherigen Ausführungen sodann weder notwendig noch geeignet, um daraus Rückschlüsse auf eine allfällige Einflussnahme des Beschwerdegegners auf die Kündigung des Administrationsmandats zu ziehen.

4.6. Weiter bejahte H._____ zwar die Frage, ob der Beschwerdegegner einmal für die C._____ Management AG gearbeitet habe. Dieser habe etwas in der Buchhaltung oder mit Steuern gemacht (Urk. 14/9 F/A 34 ff.). So viel er sich erinnern könne, hätten sie im Herbst 2023 beschlossen, mit dem Beschwerdegegner bzw. seiner Gesellschaft einen Vertrag für irgendwelche Dienste abzuschliessen (Urk. 14/9 F/A 44). Dass der Beschwerdegegner zumindest im Jahr 2023 mutmasslich für die C._____ Management AG Arbeiten ausgeführt hat, ergibt sich auch aus den weiteren Akten, verfügte er doch sowohl im Juli als auch November 2023 über die E-Mail-Adresse «…» (Urk. 14/7 Anhang; Urk. 14/2/13). Auffällig ist dabei jedoch, dass er diese – zumindest im November 2023 – nachweislich auch für die Erfüllung seines Vertrags mit G._____ betreffend dessen Steuerangelegenheiten als Privatperson nutzte (vgl. E. III/4.4). Die alleinige Tätigkeit des Beschwerdegegners für G._____ persönlich bzw. ein Unternehmen der C._____ Gruppe im Anschluss an seine Geschäftsführertätigkeit bei der Beschwerdeführerin stellt – wie von der Staatsanwaltschaft vorgebracht – für sich genommen jedoch keine Pflichtverletzung i. S. v. Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB dar. Es lässt sich auch nichts daraus ableiten, was dafür sprechen würde, dass der Beschwerdegegner die Kündigung des Administrationsmandats zwischen der Beschwerdeführerin und der C._____ Group zu verantworten gehabt hätte. Entsprechend ist dieser Umstand – ebenso wie die Tatsache, dass H._____ den anlässlich seiner Einvernahme thematisierten Vertrag mit dem Beschwerdegegner nicht eingereicht hat – nicht weiter zu beachten. Aus demselben Grund erübrigen sich auch die von der Beschwerdeführerin beantragten Einvernahmen von E._____ und F._____, welche sich gemäss der Beschwerdeführerin allenfalls zur genauen Tätigkeit des Beschwerdegegners bei der C._____ Gruppe äussern könnten.

4.7. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin waren die durchgeführten Zeugeneinvernahmen insofern ergiebig, als dass sie den anfänglichen Tatverdacht entkräftet haben. So ergibt sich aus ihnen ohne Zweifel, dass es sich bei der Kündigung des Administrationsmandats um einen freien Entscheid der C._____ Gruppe gehandelt hat. Um bei einer so klaren Sachlage das Verfahren einzustellen, müssen entgegen der Beschwerdeführerin denn auch nicht sämtliche denkbaren Untersuchungshandlungen vorgenommen worden sein. Entspre-

chend drängt sich auch keine Einvernahme von I._____ auf. Es ist zwar zutreffend, dass G._____ anlässlich seiner Zeugeneinvernahme vom 27. Oktober 2025 auf die Frage, ob I._____ der Staatsanwaltschaft mehr zu den Gründen der Kündigung sagen könnte, Folgendes ausführte: «Vielleicht, ja» (Urk. 14/8/1 F/A 30). So war es denn auch I._____, der die Kündigung des Administrationsmandats vom 30. März 2023 unterschrieben hat (Urk. 14/2/10). Entscheidend ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass sich sowohl G._____ als auch H._____ bereits in für die Beurteilung der Sachlage genügender Weise zu den Gründen der Kündigung geäussert haben. Entsprechend besteht kein Bedarf an der Durchführung weiterer Einvernahmen. Dasselbe gilt auch für die mit Editionsverfügung vom 19. Mai 2025 einverlangten Unterlagen (Urk. 14/11/1), liegen doch die wesentlichen Unterlagen bereits vor.

4.8. Im Ergebnis finden sich in den Akten keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdegegner die Kündigung des Administrationsmandats per 30. März 2023 durch Abwerbehandlungen veranlasst hat. Auch sind keine sonstigen Pflichtverletzungen des Beschwerdegegners ersichtlich, welche eine Strafbarkeit nach Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB nahelegen würden. Der anfängliche Tatverdacht hat sich nicht erhärtet. Es ist folglich nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren gestützt auf Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO eingestellt hat. Die Beschwerde ist abzuweisen.

IV.

1. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren ist unter Berücksichtigung von Bedeutung, Aufwand und Schwierigkeit des Falls (§ 17 Abs. 1 GebV OG i. V. m. § 2 Abs. 1 lit. b–d GebV OG) auf Fr. 1’800.– festzusetzen und aus der durch die Beschwerdeführerin geleisteten Prozesskaution von Fr. 2'500.– (Urk. 7) zu beziehen. Im Restbetrag von Fr. 700.– ist die Prozesskaution der Beschwerdeführerin nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittelverfahren gegen den

vorliegenden Entscheid unter Vorbehalt des staatlichen Verrechnungsrechts zurückzuerstatten.

2. Aufgrund ihres Unterliegens ist der Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen (Art. 436 Abs. 1 StPO i. V. m. Art. 433 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdegegner verzichtete auf eine Stellungnahme (vgl. Urk. 10). Entsprechend ist ihm für das Beschwerdeverfahren ebenfalls keine Entschädigung zuzusprechen.

Es wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 1’800.– festgesetzt, der Beschwerdeführerin auferlegt und aus der von ihr geleisteten Prozesskaution bezogen. Im Restbetrag von Fr. 700.– wird die Prozesskaution der Beschwerdeführerin nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel gegen den vorliegenden Entscheid zurückerstattet. Vorbehalten bleibt das Verrechnungsrecht des Staates.

3. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Entschädigungen zugesprochen.

4. Schriftliche Mitteilung an:

   - den Rechtsanwalt lic. iur. X._____, im Doppel, für sich und zuhanden der Beschwerdeführerin (per Gerichtsurkunde)
   - den Rechtsanwalt lic. iur. Y._____, im Doppel, für sich und zuhanden des Beschwerdegegners (per Gerichtsurkunde)
   - die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl, ad … (gegen Empfangsbestätigung)

   sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:

   - die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl, ad …, unter Rücksendung der beigezogenen Akten (Urk. 14; gegen Empfangsbestätigung).

5. Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.
   Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.
   Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

   Hinweis: Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Handen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 11. August 2026

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin:
lic. iur. D. Oehninger	MLaw F. Meyer